

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Jugendarbeit

(gültig ab dem 01.01.2012)

1. Fördergrundsätze

1.1 Der Landkreis Oberhavel fördert die Jugendarbeit auf der gesetzlichen Grundlage

- des Sozialgesetzbuches – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe §§ 11-14, 74 und
- der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), Allgemeine Nebenbestimmungen ANBest-P/G.

Die inhaltliche Ausrichtung der Jugendarbeit im Landkreis Oberhavel ist in folgenden Planungsdokumenten beschrieben:

- Leitlinien zu den Handlungsfeldern der Offenen Jugendarbeit im Landkreis Oberhavel (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.09.2009, Beschluss Nr. 4/JHA/055)
- Leitlinien zu den Handlungsfeldern der Jugendkoordination im ländlichen Raum im Landkreis Oberhavel (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2008, Beschluss Nr. 3/JHA/192)
- Qualitätsstandards für die Handlungsfelder der Sozialarbeit an Schulen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2008, Beschluss Nr. 3/JHA/189)

1.2 Gefördert werden Projekte für junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben, sowie für in der Jugendarbeit ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige (Fortbildungen). Einzelheiten sind in den Förderbereichen geregelt.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Fördermittel der Förderbereiche 1 - 4 können von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe¹, Jugendgruppen/-initiativen und Jugendverbänden für Angebote in der Jugendarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII beantragt werden.

Werden Förderanträge von Jugendgruppen oder –initiativen (vgl. § 11 Abs. 2 SGB VIII) gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, ist die Zustimmung und Mitzeichnung der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung erforderlich.

Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer, schulischer, sportlicher oder rein touristischer bzw. gewerblicher Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Fördermittel der Förderbereiche 5 und 6 können von den betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder von den Veranstaltern beantragt werden.

1.5 Gegenstände, die mit Fördermitteln des Landkreises Oberhavel angeschafft wurden, sollen nach Absprache auch anderen Trägern der Jugendarbeit für Projekte zur Verfügung stehen.

¹ Freie Träger der Jugendhilfe sind Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Initiativen, Vereine und Verbände.
Kommunale Träger der Jugendhilfe sind Gemeinden und Städte.

- 1.6** Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung durch Mittel des Landkreises Oberhavel hinzuweisen. Bei der Erstellung von Printmaterialien ist das Logo des Landkreises Oberhavel zu verwenden. Auf Anforderung wird es durch den Fachbereich Jugend übermittelt.

Die Mitarbeiter der Jugendförderung im Fachbereich Jugend beraten zu allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit:

Telefon: (0 33 01) 601 413 (Offene Treffpunkte, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
 (0 33 01) 601 408 (Offene Jugendarbeit, Jugendkoordination im ländlichen Raum)
 (0 33 01) 601 426 (Sozialarbeit an Schulen, Ferienfreizeiten)
 (0 33 01) 601 424 (Abrechnung)

Mail: FB-Jugend@oberhavel.de

2. Förderbereiche

Förderbereich 1: Förderung Offener Treffpunkte
 Förderbereich 2: Förderung von Projekten der Offenen Jugendarbeit
 Förderbereich 3: Förderung von Projekten der Sozialarbeit an Schulen
 Förderbereich 4: Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 Förderbereich 5: Förderung der Teilnahme an Ferienfreizeiten
 Förderbereich 6: Förderung von Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit

3. Verfahrensregeln

- 3.1** Die Anträge sind zu richten an den Landkreis Oberhavel
 Fachbereich Jugend
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg.
- 3.2** Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Formblatt des Fachbereiches Jugend. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- 3.3** Förderanträge, die den Förderbetrag von 500,00 € übersteigen, werden durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberhavel entschieden. Die Antragsfrist für das Einreichen von Förderanträgen mit einem Förderbetrag über 500,00 € ist grundsätzlich der 01.04. des laufenden Jahres.
- 3.4** Förderanträge mit einem Förderbetrag bis 500,00 € können laufend gestellt werden, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn.
- 3.5** Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projektes für freie Träger bzw. 20 % für öffentliche Träger der Jugendhilfe. Teilnehmerbeiträge und andere Zuschüsse werden als Eigenanteil anerkannt.
- 3.6** Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- 3.7** Jeder Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid mit entsprechenden Anlagen oder ggf. eine Ablehnung.
Mit dem beantragten Projekt darf in der Regel erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.
- 3.8** Sämtliche Änderungen im Projektverlauf sind dem Fachbereich Jugend unverzüglich anzuzeigen.
- 3.9** Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Der Mittelabruf von Teilsummen ist zulässig.
- 3.10** Mit öffentlichen Mitteln angeschaffte langlebige Ausrüstungen und Geräte, deren Anschaffung im Einzelwert 410,00 € (zzgl. MWSt.) übersteigt, sind zu inventarisieren.
Stellt der Zuschussempfänger seine Arbeit ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den Verbleib des Inventars.
- 3.11** Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist spätestens 6 Wochen nach Ende des Projektes zu erbringen. Abrechnung und Sachbericht erfolgen auf den Formblättern des Fachbereiches Jugend. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 3.12** Die Anerkennung von Honoraren erfolgt auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ (VV Honorare MBJS - VV Hon MBJS) vom 01. Dezember 2006).
- 3.13** Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- 3.14** Fördermittel müssen erstattet werden, wenn bei der Prüfung der Verwendung eine Minderausgabe festgestellt wird. Fördermittel können auch zurückgefordert werden, wenn die Projektdurchführung vom eingereichten Konzept abweicht oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.
- 3.15** Diese Verfahrensregeln richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 LHO enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, und regeln die Verfahrensweise nach dem Erhalt von Fördermitteln.

4. Förderbereiche

4.1 Offene Treffpunkte

Das Bereitstellen Offener Treffpunkte ermöglicht jungen Menschen Begegnungen mit anderen jungen Menschen und bietet einen geschützten Raum für Experimentier- und Gestaltungserfahrungen. Im Offenen Treffpunkt finden Kinder und Jugendliche eine pädagogische Fachkraft als Ansprechpartner. Die Angebote sind für alle Kinder und Jugendlichen offen und bieten einen niedrigrschwelligigen Zugang. Im Offenen Treffpunkt werden Angebote/Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorgehalten (Regelangebote). Zu den Offenen Treffpunkten gehören auch die Aufsuchenden und Mobilen Angebote der Jugendarbeit.

gefördert werden:

1. ganzjährig nutzbare Freizeiteinrichtungen für Jugendliche, die den Mindeststandards² entsprechen und durch pädagogische Fachkräfte betreut werden

unterschieden werden:

- Jugendhäuser und Jugendzentren, die mehrere Projekträume vorhalten und durch pädagogische Fachkräfte regelmäßig betreut werden, Ausgangsräumlichkeiten für Jugendkoordination im ländlichen Raum
- selbstverwaltete Räume für Jugendliche, die insbesondere im Rahmen der Jugendkoordination im ländlichen Raum betreut werden (Jugendzimmer)

förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Ergänzungs- und Neuausstattungen für Offene Treffpunkte
- Sachkosten für einrichtungsinterne Feiern und regelmäßig wiederkehrende Feste
- einrichtungsinterne Sportveranstaltungen

2. durch die Träger eigenfinanzierte Kleinbusse, die ausschließlich im Rahmen der Offenen Jugendarbeit und der Jugendkoordination im ländlichen Raum genutzt werden

förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Finanzierungskosten (Kredite, Leasing)
- KFZ Steuern, KFZ Versicherungen (Haftpflicht, Kasko, Insassen)
- Wartungen, Reparaturen

3. Ausgangsräumlichkeiten für die Aufsuchende Jugendarbeit

4. mehrtätige erlebnispädagogische Projekte mit jungen Menschen für Berechtigte nach 1.

förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft, Programm

nicht gefördert werden:

- Betriebskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen

² Mindeststandards für das Betreiben geförderter Jugendfreizeiteinrichtungen sind:

- funktionierende Heizung
- Strom, Wasser, Abwasser
- Toiletten (WC)

Förderhöhe: - Anteilsfinanzierung, max. 90 % der Gesamtkosten -

	max. Förderhöhe
Offene Treffpunkte *	
- Jugendzentren und –freizeiteinrichtungen +	2.700,00 € pro Jahr
- Jugendzimmer	600,00 € pro Jahr
Kleinbusse Offene Jugendarbeit *	2.700,00 € pro Jahr
Kleinbusse Jugendkoordination*	2.700,00 € pro Jahr
Ausgangsräumlichkeiten Streetwork*	600,00 € pro Jahr
mehrtägige erlebnispädagogische Projekte	10,00 € pro Tag/Teilnehmer für max. 5 Tage

Die mit einem * gekennzeichneten Förderpositionen werden abweichend von Punkt 3.3 durch den Fachbereich Jugend entschieden.

+ Jugendzentren und –freizeiteinrichtungen zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:
mindestens 5 Tage geöffnet, hauptamtliche Betreuung, neben dem offenen Cafèbereich separate Projekträume mit entsprechender Ausstattung

4.2 Projekte der Offenen Jugendarbeit

Projekte der Offenen Jugendarbeit orientieren sich an jugendkulturellen Themen und bieten jungen Menschen Raum, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Die Projekte bieten in der Regel einen offenen Zugang, sind zeitlich befristet und bauen auf einer Grundhaltung auf, die geprägt ist von Akzeptanz, Respekt, Offenheit und Solidarität. Besonderer Schwerpunkt ist die Stärkung der Partizipation junger Menschen. Die jungen Menschen werden aktiv in Themenfindung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einbezogen.

Projekte der Offenen Jugendarbeit sind:

- Projektangebote - durch pädagogische Fachkräfte initiierte nicht-formelle Lernfelder
- selbst organisierte Projekte - Stärkung von Eigeninitiative/selbst organisierte Lernfelder
- Angebote der Jugendbildung und Jugendberatung
- jugendkulturelle Veranstaltungen (Events), einrichtungsübergreifende Sportveranstaltungen
- Kooperationsprojekte

gefördert werden:

- notwendige Sachkosten, Arbeitsmaterialien und Ausstattungen³
- Honorarkosten in angemessenem Umfang, wenn die Einbeziehung einer externen Fachkraft aus inhaltlichen Gründen geboten ist
- Fahrtkosten für die Projektdurchführung
- Verpflegung, Unterkunft und Honorarkosten im Rahmen der Förderung der Teilnehmertage für mehrtägige Projekte der Jugendbildung⁴

nicht gefördert werden:

- Unterkunfts- und Verpflegungskosten (außer im Rahmen der teilnehmerbezogenen Förderung)
- Projekte, die keinen öffentlichen Zugang gewähren
- Pokale, Medaillen, Urkunde u.ä.

³ Für Berechtigte nach Teil 1 dieser Richtlinie werden größere bzw. höherwertige Ausstattungen nur im Rahmen der Offenen Treffpunkte gefördert.

⁴ Mit dem Förderantrag ist eine ausführliche Projektkonzeption vorzulegen mit Zieloperationalisierung, ausführlicher Beschreibung der Zielgruppe, den Tagesplanungen mit Nachweis von mind. 6 Stunden Bildungsinhalt pro Tag sowie den eingesetzten Methoden.

- Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach
 - Dorf-, Stadtfeste oder Jubiläen sind
 - schulische Veranstaltungen oder Projekte von Kindertagesstätten und Horten sind
- sportliche Veranstaltungen, die den Charakter von leistungsorientierten verbandlichen Trainingslagern und Wettkämpfen haben

Förderhöhe: - **Anteilsfinanzierung/ Festbetragsfinanzierung, max. 90 % der Gesamtkosten -**

	max. Förderhöhe
Projektangebote	1.500,00 € pro Projekt
selbst organisierte Projekte	500,00 € pro Projekt
Projekte in Kooperation mit Schulen	500,00 € pro Projekt
Jugendbildung und -beratung	1.500,00 € pro Projekt
mehrtägige Projekte der Jugendbildung	20,00 € pro Tag/Teilnehmer für max. 7 Tage
Ko-Finanzierungen für Großprojekte	3.000,00 €, max. 25 % der Gesamtkosten

Angemessene Teilnehmerbeiträge/Eintrittsgelder führen nicht nur zu einer allgemeinen Verringerung der Kosten, sondern sind auch ein Mittel, um Jugendlichen den Wert einer Veranstaltung deutlich zu machen (Wertigkeit und Kostenbewusstsein).

4.3 Projekte im Bereich Sozialarbeit an Schulen

Sozialarbeit an Schulen (SaS) im Landkreis Oberhavel bietet gemäß § 13 SGB VIII jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen der Jugendhilfe am Ort Schule an, um soziale Benachteiligungen auszugleichen, individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden und die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern. Sozialarbeit an Schulen ist damit ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendarbeit am Ort Schule.

Projekte der Sozialarbeit an Schulen sind:

- Angebote im Rahmen der Offenen Treffpunktarbeit/ Gruppenarbeit
 - Projekte im Offenen Treffpunkt
 - Projekte in den Ferien
 - mehrtägige erlebnispädagogische Angebote in den Ferien
- Angebote im Handlungsfeld Beratung
 - Informationsveranstaltungen
 - Präventionsprojekte
- sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
 - sozialpädagogische Projektangebote
 - Informationsveranstaltungen
 - Projekte der Jugendbildung
- Angebote im Rahmen des Handlungsfeldes Vernetzung
 - Informationsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit

gefördert werden:

- notwendige Sachkosten, Arbeitsmaterialien und Ausstattungen
- Honorarkosten in angemessenem Umfang, wenn die Einbeziehung einer externen Fachkraft aus inhaltlichen Gründen geboten ist
- Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft im Rahmen der Förderung der Teilnehmertage für mehrtägige erlebnispädagogische Projekte und ggf. Honorarkosten bei Projekten der Jugendbildung⁵

⁵ Mit dem Förderantrag ist eine ausführliche Projektkonzeption vorzulegen mit Zieloperationalisierung, ausführlicher Beschreibung der Zielgruppe, den Tagesplanungen mit Nachweis von mind. 6 Stunden Bildungsinhalt pro Tag sowie den eingesetzten Methoden.

nicht gefördert werden:

- Pokale, Medaillen, Urkunden u. ä.

Förderhöhe: - Anteilsfinanzierung/ Festbetragsfinanzierung, max. 90 % der Gesamtkosten -

	max. Förderhöhe
Projekte im Rahmen des Offenen Treffpunktes	} 1.000,00 € pro Jahr und Schule
Sozialpädagogische Gruppenarbeit	
Präventionsprojekte	
mehrtägige erlebnispädagogische Projekte	10,00 € pro Tag/ Teilnehmer für max. 5 Tage
mehrtägige Projekte der Jugendbildung	20,00 € pro Tag / Teilnehmer für max. 7 Tage

Angemessene Teilnehmerbeiträge/ Eintrittsgelder führen nicht nur zu einer allgemeinen Verringerung der Kosten, sondern sind auch ein Mittel, um Jugendlichen den Wert einer Veranstaltung deutlich zu machen (Wertigkeit und Kostenbewusstsein).

4.4 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, Störungen und Schädigungen von jungen Menschen durch einzelne Personen, gesellschaftliche Gruppen oder gesamtgesellschaftliche Erscheinungen in ihrer Entwicklung zu verhindern, bis sie gelernt haben, Gefährdungen selbst zu erkennen und entsprechend zu handeln. Durch präventive Angebote soll die Lebenssituation von jungen Menschen verbessert, die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung gefördert und persönliche Kompetenz (soziale, moralische, kommunikative und kognitive Kompetenz) und soziale Integration unterstützt werden.

Darüber hinaus sollen an der "Erziehung" beteiligte Personen und Personengruppen für Krisensituationen, Gefährdungspotenziale und Notlagen junger Menschen sensibilisiert werden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist daher eine Querschnittsaufgabe in der Jugendarbeit – diese darf sich nicht nur in Projektangeboten und in der Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen wiederfinden, sondern muss in den Einrichtungen, bei Projekten und Veranstaltungen aktiv gelebt werden.

gefördert werden:

- öffentliche Veranstaltungen mit präventivem Charakter und qualifizierter fachlicher Betreuung
- Arbeitsmaterialien für die präventive Arbeit mit Jugendlichen
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Leistungen oder Honorarkosten, wenn sie unmittelbar zum Erreichen des Zieles erforderlich sind
- Fahrtkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Angebote stehen

nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen mit weniger als 8 Teilnehmenden
- Veranstaltungen ohne Kooperation mehrerer Träger

Förderhöhe: - Anteilsfinanzierung, max. 90 % der Gesamtkosten -

	max. Förderhöhe
Tagesveranstaltung	200,00 €
Veranstaltungsreihe	500,00 €
Arbeitsmaterialien	100,00 €

4.5 Teilnahme an Ferienfreizeiten

Die anteilige Förderung der Teilnahme an Ferienfreizeiten soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Ferienfreizeiten bietet zum Einen den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer sinnvollen und erholsamen Feriengestaltung und zum Anderen berufstätigen Eltern mit geringen Einkommen eine Möglichkeit zur Ferienbetreuung ihrer Kinder.

gefördert werden insbesondere:

junge Menschen in Schul- oder Berufsausbildung mit ständigem Wohnsitz im Landkreis Oberhavel, wenn

- die Ferienfreizeit mindestens 7 Tage dauert,
- der Veranstalter durch Vorlage von Nachweisen die Qualität und Absicherung der Ferienfreizeit nachgewiesen hat,
- das nachweisbare Familieneinkommen bis max. 30% über den Richtsätzen des SGB XII liegt.

Förderhöhe: - Festbetragsfinanzierung, max. 75 % der Gesamtkosten -

Familieneinkommen	max. Förderhöhe
bis Einkommensgrenze nach SGB XII	10,00 € pro Tag/ max. 14 Tage
bis 10% über Einkommensgrenze nach SGB XII	7,50 € pro Tag/ max. 14 Tage
bis 20% über Einkommensgrenze nach SGB XII	5,00 € pro Tag/ max. 14 Tage
bis 30 % über Einkommensgrenze nach SGB XII	2,50 € pro Tag/ max. 14 Tage

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Höhe des monatlichen Netto- Familieneinkommens aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder
- Kindergeldbescheinigung, Nachweise über Unterhaltsansprüche
- verbindliche Reiseanmeldung und Beleg über die Höhe des Reisepreises

Die Höhe der Zuwendung ist einkommensabhängig und orientiert sich an den Richtsätzen auf der Grundlage des § 85 Abs.1 SGB XII in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Zuschuss erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis max. 75% des Reisepreises.

Die Auszahlung erfolgt

- bei kommerziellen Reiseveranstaltern nach Beendigung der Ferienfreizeit und Vorlage des Teilnahmebeweises (In dringenden Fällen ist ein Vorschuss von bis zu 60 % der bewilligten Zuwendung möglich.)
- bei Ferienfreizeiten von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe vor Beginn der Ferienfreizeit auf das Konto des Veranstalters.

Die Teilnahmebescheinigung ist bis spätestens 6 Wochen nach Reiseende dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Eine Nichtvorlage führt zu einer Rückforderung der Fördermittel.

4.6 Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit

Die gestiegenen Anforderungen erfordern sowohl von pädagogischen Fachkräften als auch von ehrenamtlich Mitarbeitenden und engagierten Jugendlichen ein hohes fachliches Niveau und den Ausbau von neuen Schlüsselkompetenzen.

gefördert werden:

- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit, die an einer Fortbildung teilnehmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Jugendarbeit steht
- freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, die Fortbildungen für haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit anbieten, welche die Weiterentwicklung der Qualität der Jugendarbeit zum Ziel haben

nicht gefördert werden:

- Fachkräfte, die über Personalkostenförderprogramme des Landes Brandenburg oder des Landkreises Oberhavel gefördert werden
- berufliche Aus- und Weiterbildungen

Förderhöhe: - Festbetragsfinanzierung, max. 90 % der Gesamtkosten -

	max. Förderhöhe
Förderung der Einzelteilnahme	20,00 € pro Tag, max. 5 Tage
Förderung von Fortbildungsveranstaltungen	20,00 € pro Tag/ Teilnehmer, max. 5 Tage

Gefördert wird nur die tatsächliche Teilnehmerzahl. Teilnahmenachweise sind bis spätestens 6 Wochen nach der Fortbildung einzureichen. Eine Nichtvorlage führt zu einer Rückforderung der Fördermittel.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Jugendarbeit tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2011 (Beschlussnummer 4/JHA/180) zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit (Beschlussnummer 4/JHA/060 vom 21.01.2010) außer Kraft.